

5. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, den im anderen Staat ansässigen natürlichen Personen Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er den auf seinem Territorium ansässigen natürlichen Personen gewährt.
6. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 27

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 26, Absatz (1) erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, dessen Staatsbürger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahmen unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führen.
2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen, um eine Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze herbeizuführen.

Artikel 28

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel I nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

2. Absatz (1) dieses Artikels ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- (b) Informationen zu erteilen, die nach den Rechtsvorschriften oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- (c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 29

Diplomaten Und konsularische Mitarbeiter

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und konsularischen Mitarbeitern nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 30

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation beziehungsweise Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und tritt mit dem Austausch von Noten) In denen die Ratifikation beziehungsweise Bestätigung mitgeteilt wird, in Kraft.
2. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung;
 - (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die für den Veranlagungszeitraum ab 1. Januar nach Inkrafttreten dieses Abkommens erhoben werden;
 - (b) in Simbabwe:
 - (i) In bezug auf die Einkommensteuer, die Steuer auf Gewinne der Niederlassungen und die Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die für den Veranlagungszeitraum erhoben werden, der am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die Noten ausgetauscht worden sind;
 - (ii) in bezug auf die Steuer für nichtansässige Aktienbesitzer, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Zinsen zu zahlen ist, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Gebühren zu zahlen ist und die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Lizenzgebühren zu zahlen ist, die ab Inkrafttreten des Abkommens erhoben werden.

Artikel 31

Zeitlicher Geltungsbereich und Kündigung

■ Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern ab dem der Kündigung folgenden Veranlagungszeitraum;